

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beirteilung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX

Katowice, am 2. März 1932

Nr. 6

Die pauschalisierte Umsatzsteuer

Dr. Ga. Gemäss Art. 20 der Novelle zum Umsatzsteuergesetz war die Einführung der pauschalisierten Umsatzsteuer für kleinere Unternehmen angekündigt; nunmehr ist im Dziennik Ustaw Nr. 14 vom 26. Februar 1932 Pos. 86 die entsprechende Verordnung des Finanzministers veröffentlicht worden.

Danach wird in den Steuerjahren 1932 und 1933 die Umsatzsteuer in Form eines Pauschalbetrages von folgenden Unternehmen erhoben werden:

a) solchen, die zur III. u. IV. Handelskategorie, b) solchen, die zur VIII. Industriekategorie,

c) solchen, die zur VI. u. VII. Industriekategorie von Handwerksberufen und Handarbeitern gehören, die Handwerkskarten besitzen bzw. im Gebiete der Wojewodschaft Schlesien Bescheinigungen der Industriebehörden I. Instanz, des Droschken- und Fuhrwesens, sowie der Volksindustrie, deren durchschnittlicher, rechtskräftiger Umsatz in den Steuerjahren 1928, 1929 und 1930, bzw., falls das Unternehmen im Jahre 1928 nicht bestanden hat, in den Steuerjahren 1929 und 1930 in der Hauptstadt Warschau und in den zur I. Ortsklasse gerechneten Städten den Betrag von 45.000 Zl. und in den übrigen Ortschaften 35.000 Zl. nicht überschritten hat,

d) solchen, die zur IV. Kategorie für Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs gerechnet werden, sofern der durchschnittliche rechtskräftige Jahresumsatz in den Jahren 1928, 1929 und 1930, bzw., falls das Unternehmen im Jahre 1928 nicht geführt wurde, in den Steuerjahren 1929 und 1930 20.000 Zl. nicht überschritten hat,

e) solchen, die zur VIII. Industriekategorie von Handwerksberufen und Handarbeitern gehören, welche Handwerkskarten besitzen, bzw. in der Wojewodschaft Schlesien Bescheinigungen der Industriebehörden I. Instanz, von Droschken- sowie Fuhrwesen, sofern sie nicht mehr, als einen Arbeiter beschäftigen.

Von der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer sind befreit:

1. Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 1929 entstanden sind.

2. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und andere Unternehmen, die auf Grund dieser Statuten oder besonderer Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung ihrer Geschäftsberichte oder zur Einreichung der Berichte bei den zuständigen Organen zwecks Bestätigung durch diese (Art. 54 2. Abs. des Gewerbesteuergesetzes) verpflichtet sind.

3. Unternehmen, die bis zum 15. März 1932, bzw. bis zum 15. Februar 1933 dem zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie von Beginn des betreffenden Jahres an, ordnungsmässige Handelsbücher führen — und zwar für das Jahr, bzw. die Jahre, in welchen die Bücher geführt wurden.

4. Unternehmen, deren durchschnittlicher Umsatz mit Waren, die der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen, jährlich in den Steuerjahren 1928, 1929 und 1930, bzw., falls das Unternehmen im Jahre 1928 nicht geführt wurde — in den Steuerjahren 1929 und 1930, 75% des gesamten Umsatzes dieses Unternehmens übersteigt.

Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt lt. nachstehendem Tarif:

Gruppe	Durchschnittlicher Jahresumsatz		Staatssteuer	10%-iger ausserordentlicher Zuschlag	Insgesamt zu Gunsten des Staates
	von	bis			
i n Z ł o t y					
1	—	3.000	30	3,0	33,0
2	3.000	4.000	35	3,5	38,5
3	4.000	5.000	45	4,5	49,5
4	5.000	6.000	55	5,5	60,5
5	6.000	7.000	65	6,5	71,5
6	7.000	8.000	75	7,5	82,5
7	8.000	9.000	85	8,5	93,5
8	9.000	10.000	95	9,5	104,5
9	10.000	11.000	105	10,5	115,5
10	11.000	12.000	115	11,5	126,5
11	12.000	13.000	125	12,5	137,5
12	13.000	14.000	135	13,5	148,5
13	14.000	15.000	145	14,5	159,5
14	15.000	16.000	155	15,5	170,5
15	16.000	17.000	165	16,5	181,5
16	17.000	18.000	175	17,5	192,5
17	18.000	19.000	185	18,5	203,5
18	19.000	20.000	195	19,5	214,5
19	20.000	21.000	205	20,5	225,5
20	21.000	22.000	215	21,5	236,5
21	22.000	23.000	225	22,5	247,5
22	23.000	24.000	235	23,5	258,5
23	24.000	25.000	245	24,5	269,5
24	25.000	26.000	255	25,5	280,5
25	26.000	27.000	265	26,5	291,5
26	27.000	28.000	275	27,5	302,5
27	28.000	29.000	285	28,5	313,5
28	29.000	30.000	295	29,5	324,5
29	30.000	31.000	305	30,5	335,5
30	31.000	32.000	315	31,5	346,5
31	32.000	33.000	325	32,5	357,5
32	33.000	34.000	335	33,5	368,5
33	34.000	35.000	345	34,5	379,5
34	35.000	36.000	355	35,5	390,5
35	36.000	37.000	365	36,5	401,5
36	37.000	38.000	375	37,5	412,5
37	38.000	39.000	385	38,5	423,5
38	39.000	40.000	395	39,5	434,5
39	40.000	41.000	405	40,5	445,5
40	41.000	42.000	415	41,5	456,5
41	42.000	43.000	425	42,5	467,5
42	43.000	44.000	435	43,5	478,5
43	44.000	45.000	445	44,5	489,5

Die zur IV. Gewerbekategorie gehörenden Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs bezahlen die pauschalisierte Umsatzsteuer lt. folgendem Tarif:

Gruppe	Durchschnittlicher Jahresumsatz		Staatssteuer	10%-iger ausserordentlicher Zuschlag	Insgesamt zu Gunsten des Staates
	von	bis			
i n Z ł o t y					
1	—	4.000	20	2,0	22,0
2	4.000	6.000	25	2,5	27,5
3	6.000	8.000	35	3,5	38,5
4	8.000	10.000	45	4,5	49,5
5	10.000	12.000	55	5,5	60,5
6	12.000	14.000	65	6,5	71,5
7	14.000	16.000	75	7,5	82,5
8	16.000	18.000	85	8,5	93,5
9	18.000	20.000	95	9,5	104,5

Die Kommunalzuschläge werden in der Höhe berechnet, wie sie von den betreffenden Kommunalverbänden festgesetzt sind. Handwerksberufe und Handarbeiter, die Handwerkskarten, bzw. Bescheinigungen der Industriebehörden I. Instanz besitzen, Unternehmen des Droschken-, sowie Fuhrwesens, die nicht mehr als einen Arbeiter beschäftigen, bezahlen folgende pauschalisierte Umsatzsteuer:

16,— Zl. zu Gunsten des Staates,

1,60 Zl. 10%-igen ausserordentlichen Zuschlag ausser dem Kommunalzuschlag wie oben.

Die Einreihung der einzelnen Unternehmen in die entsprechende Gruppe, sowie die Berechnung der pauschalisierten Umsatzsteuer erfolgt durch die Finanzämter.

Die Steuerzahler werden durch Zahlungsbefehle von der Steuerbemessung benachrichtigt.

Diese Zahlungsbefehle sollen für die Jahre 1932 und 1933 bis zum 31. März 1932 versandt werden.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer ist in 4 gleichen Raten zahlbar und zwar am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember 1932 und 1933.

Falls im Laufe von Untersuchungen festgestellt wird, dass dasjenige Unternehmen, welches pauschalisierte Umsatzsteuer zahlt, ein höheres Patent zu lösen hat, als diejenigen, von denen eingangs die Rede war, wird ein solches Unternehmen zur Zahlung der Umsatzsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen herangezogen werden. Nicht fristgemäss eingezahlte Raten der pauschalisierten Umsatzsteuer werden zwangsweise mit Verzugszinsen und Exekutionskosten eingezogen.

Die Schätzungskommission kann ausnahmsweise auf Antrag des Finanzamtes arme Steuerzahler, deren Steuerbetrag jährlich 100 Zl. nicht übersteigt, von der Zahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer befreien. Gegen die Zahlungsbefehle steht dem Steuerzahler einmalig das Berufungsrecht bis zum 1. Mai 1932 einschliesslich zu.

Diese Berufungen dürfen ausschliesslich folgendes betreffen:

1. ungerechtfertigte Heranziehung eines Unternehmens zur Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer entgegen den eingangs erwähnten Vorschriften.

2. falsche Eingruppierung des Unternehmens in die betreffende Pauschalgruppe.

Die Einreichung einer Berufung hält die Verpflichtung zur Bezahlung der pauschalisierten Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht auf.

Im Falle einer Liquidation des Unternehmens im Laufe des Steuerjahres hat der Steuerzahler das zuständige Finanzamt unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, das nach erfolgter Feststellung der Liquidation des Unternehmens die Niederschlagung der pauschalisierten Steuer verfügt und zwar zu dem Teil, der, beginnend von dem der Liquidation folgenden Monat bis zum Ende des Steuerzeitraumes, entfällt. Vom Jahre 1932 ab hört für diejenigen Unternehmen, die die pauschalisierte Umsatzsteuer entrichten, die Verpflichtung, im Sinne des Art. 56 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes, auf die Vorschusszahlungen auf Grund der Veranlagungen für das Vergangene zu leisten.

Die Verordnung über die pauschalisierte Umsatzsteuer tritt am 26. Februar d. Js. in Kraft.

Erlangung von Zollermässigungen für Aepfel, Bananen, Zitronen, Kaffee, Tee und Kakao

Auf Grund der im Monitor Polski Nr. 40 vom 19. Februar 1932 veröffentlichten Bekanntmachung vom 16. Februar 1932 hat das Finanzministerium die Bestimmungen bekannt gegeben, die für die Erlangung einer Genehmigung zur zollermässigten Einfuhr der vorher genannten Waren Geltung haben.

Im Zusammenhang mit der Verordnung vom 19. Dezember 1931 bezüglich der teilweisen Abänderung des Zolltarifs (Dz. U. R. P. Nr. 112, Pos. 885) wird folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Genehmigung zur zollermässigten Einfuhr von Aepfeln, Bananen, Zitronen, Kaffee, Tee und Kakao werden denjenigen Firmen erteilt, die:
 - a) Gewerbepatente der I. oder II. Handelskategorie, bezw. Gewerbepatente, die auf dem Gebiet der freien Stadt Danzig gelten und dem polnischen Gewerbepatent I. oder II. Kategorie entsprechen, gelöst haben,
 - b) in den Jahren 1930 und 1931 Früchte oder Kolonialwaren eingeführt haben.

Genehmigungen zur zollermässigten Einfuhr von Kakao werden ebenfalls Industriefirmen erteilt, die Kakao zur Verarbeitung in ihren eigenen Anstalten einführen.

Diejenigen Firmen, die für die im Pkt. 1 b aufgeführten Voraussetzungen nicht zutreffen, können Genehmigungen zur zollermässigten Einfuhr nach Vorlegung eines Gutachtens des Verbandes der Industrie- und Handelskammern über die Solidität und Handelsfähigkeit des Unternehmens erhalten.

2. Die Ermässigung wird vom Finanzministerium unter der Bedingung einer entsprechenden Ausfuhr von Waren erteilt, deren Verzeichnis und prozentuales Verhältnis der Einfuhrermässigung zum Werte der ausgeführten Ware des Handelsministeriums durch Vermittlung des Verbandes der Industrie- und Handelskammern bekannt gegeben wird.

Dieses Verzeichnis kann ergänzt werden. Ausserdem kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in Ausnahmefällen als entsprechende Ausfuhr nach neuen Märkten die bezeichnete Menge Ware anerkennen, die im Verzeichnis nicht enthalten ist.

3. Der die Ermässigung Nachsuchende hat an das Finanzministerium über das Handelsministerium einen Antrag unter Beifügung der Bescheinigung über die Einfuhr der Waren einzureichen.

4. Zur Ausfuhrzollabfertigung und zur Ausstellung der Bescheinigungen, von denen im Pkt. 3 die Rede ist, sind ermächtigt die Zollämter in Gdynia, Turmont, Zbaszyn, Zebrydowice i Sniatyn-Zalucze, und auf dem Gebiete der freien Stadt Danzig das Zollamt Hafencanal. Die erwähnten Bescheinigungen werden nach Feststellung der Ausfuhr der Waren ausgestellt.

Ueberdies kann das Finanzministerium für diese Tätigkeiten einige andere Aemter ermächtigen.

Die Exportfirma braucht nicht mit der Firma identisch zu sein, die um die Genehmigung zur zollermässigten Einfuhr nachsucht. Das Muster der Bescheinigung über die entsprechende Ausfuhr wird in der Anlage veröffentlicht.

5. Genehmigungen zur ermässigten Einfuhr können vom Finanzministerium auf Grund der durch Vermittlung des Handelsministeriums eingereichten Anträge auch Importeuren erteilt werden, die z. Zt. der Einreichung des Antrages die Bescheinigung über die entsprechende Ausfuhr noch nicht vorlegen können.

Derartige Genehmigungen werden nur unter der Bedingung erteilt, dass:

a) dem Importeur vom entsprechenden Zollamt eine Garantie (in bar, Zinspapieren oder Bankgarantie) hinterlegt wird und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem für die ohne Genehmigungen des Finanzministeriums über Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführten Waren vorgesehen und dem ermässigten Zoll,

b) dem Finanzministerium durch Vermittlung des Handelsministeriums im Laufe von 4 Monaten, gerechnet vom Datum der Anmeldung zur Einfuhrabfertigung der zum ermässigten Zollsatz eingeführten Waren, Bescheinigungen über die entsprechende Ausfuhr zugleich mit dem Antrage um Rückerstattung, bezw. um gänzliche Befreiung oder Befreiung eines entsprechenden Teils der Sicherheit eingereicht werden.

Im Falle der Nichteinreichung zu den genannten Fristen von Ausfuhrausweisen, geht die Sicherheit in den Besitz des Staates über und kann durch die unten in Pkt. 6 angegebene Art ersetzt werden.

6. Firmen, die die in Pkt. 2 oder 5 vorgesehene Vorschriften nicht ausnützen können Ermässigungen, von denen die Rede ist, durch das Finanzministerium auf Grund von Anträgen, die über das Handelsministerium eingereicht sind, erhalten, wenn sie für Zwecke der Unterstützung des Exports auf Rechnung der interministeriellen Kommission zur Förderung des Exports einen Betrag einzahlen dessen Höhe nach Einholung des Gutachtens der Han-

delskammer festgelegt und durch Vermittlung des Vertrages bekannt gegeben wird.

7. Im Falle offensichtlicher Vergehen, bei Angabe falscher Preise und anderer Daten, Nichterfüllung der Bedingungen, auf Grund deren die Genehmigungen zur Anwendung des ermässigten Zolles erteilt worden sind, wird die Genehmigung vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgezogen, und die Firma verliert für die Zukunft die Möglichkeit, Ermässigungen zu erhalten, abgesehen von der Einleitung eines Strafverfahrens.

8. Ein Widerruf der Bekanntmachung und eine Ermässigung des prozentualen Verhältnisses der Einfuhrermässigung zum Wert der angeführten Ware oder eine gänzliche Streichung der Ware (Pkt. 2) wie auch eine Veränderung des Betrages (Pkt. 6) kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung des Widerrufs, bezw. der Abänderung erfolgen.

Der Finanzminister: Der Industrie- u. Handelsminister: (—) Jan Pilsudski. (—) Zarzycki.

Verbandsnachrichten

10-jähriges Bestehen des Verbandes der Eisen- und Eisenwarenhändler.

In diesem Jahre kann der Verband der Eisen- und Eisenwarenhändler, der unserer Vereinigung angeschlossen ist, auf sein 10-jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass veranstaltete der Verband im Hotel Europejski ein wohl gelungenes Fest, das mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage im engsten Rahmen stattfand. Nachdem der seit Bestehen des Verbandes an der Spitze stehende I. Vorsitzende, Herr J. Klockiewicz, Wodzislaw, die Erschienenen aufs Herzlichste begrüsst hatte, ergriff der II. Vorsitzende, Herr W. Koeppe, Swietochlowice, das Wort, um in längeren Ausführungen einen Rückblick auf die Geschichte des Vereins zu geben. Der Redner gedachte dabei in dankbarer Weise der Gründer des Verbandes und insbesondere der hervorragenden Verdienste seines unermüdeten arbeitsfreudigen I. Vorsitzenden. Der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. wurde für die ständige, erfolgreiche Mitarbeit gleichfalls der Dank ausgesprochen.

In Erwiderung auf diese herzlichen Worte nahm Herr Dr. Gawlik, der als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien an dem Feste teilnahm, Gelegenheit, die Glückwünsche der Wirtschaftlichen Vereinigung zu übermitteln und dem Vorstand des Verbandes sowie den Mitgliedern für ihre treue, enge Zusammenarbeit in der Wirtschaftlichen Vereinigung den wärmsten Dank auszusprechen. Das Fest, das in jeder Hinsicht einen durchaus würdevollen und harmonischen Verlauf nahm, zeugte von vorbildlicher Eintracht und Einmütigkeit.

Wir nehmen auch hier nochmals Gelegenheit, dem Verbands für das nächste Dezennium ein herzliches Glückauf zuzurufen!

Generalversammlung des Kaufmännischen Vereins „Merkur“, Rybnik.

Am 25. Februar cr. fand unter Leitung des I. Vorsitzenden, Herrn Sladky, die diesjährige Generalversammlung des kaufmännischen Vereins „Merkur“ statt.

Nach einleitenden Begrüßungsworten des Vorsitzenden erstattete der I. Schriftführer, Herr Weigmann jun., den Jahresbericht. Daraus ging hervor, dass der Verein unter dem jetzigen Vorstand einen neuen Aufschwung genommen hat.

Nachdem sämtlichen Vorstandsmitgliedern einstimmig Entlastung erteilt war, schritt man zur Wiederwahl, die einstimmig folgendes Ergebnis hatte:

I. Vorsitzender Herr Sladky, II. Vorsitzender Herr Weigmann sen., I. Schriftführer Herr Weigmann jun., II. Schriftführer Herr Aronade, I. Kassierer Herr Heidrich, II. Kassierer Herr Leschziner.

Nach Erledigung dieser Tagesordnung erteilte Herr Sladky Herrn Dr. Gawlik von der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien das Wort zu einem Referat über die neuen Steuergesetze. Nachdem der Referent die Krisensteuer und andere zur selben Zeit erlassenen Steuergesetzen kurz gestreift hatte, ging er zur eingehenden Behandlung der Novelle zum Umsatzsteuergesetz über. Der Vortrag entfesselte eine überaus rege Diskussion, die zu sämtlichen Steuergesetzen kritisch Stellung nahm.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrung wurde beschlossen, nach Möglichkeit jedes Vierteljahr einen Referenten der Wirtschaftlichen Vereinigung zur Sitzung einzuladen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

19. II. Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42, Holland 361,20 — 362,10 — 360,30, London 30,75 — 30,71 — 30,72 — 30,88 — 30,58, New York 8,911 — 8,931 — 8,981, Paris 35,15 — 35,23 — 35,05, Prag 26,40 — 26,46 — 26,34, Schweiz 174,16 — 174,59 — 173,73, Italien 46,50 — 46,73 — 46,27.

20. II. Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42, Holland 361,10 — 362,00 — 360,20, London 30,78 — 30,93 — 30,63, New York 8,91 — 8,93 — 8,89, Paris 35,15 — 35,24 — 35,06, Prag 26,40 — 26,46 — 26,34, Schweiz 174,16 — 174,59 — 173,73, Italien 46,50 — 46,73 — 46,27.

23. II. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99, Holland 361,00 — 361,90 — 360,10, London 30,95 — 30,99 — 31,12 — 30,82, New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 35,10 — 35,19 — 35,01, Prag 26,39 — 26,45 — 26,33, Schweiz 174,10 — 174,53 — 173,67, Italien 46,50 — 46,73 — 46,27.

25. II. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99, Holland 360,50 — 361,40 — 359,60, London 31,00 — 31,15 — 30,85, New York 8,913 — 8,933 — 8,893, Paris 35,12 — 35,21 — 35,03, Prag 26,39 — 26,45 — 26,33, Schweiz 174,05 — 174,00 — 174,46 — 173,60, Italien 46,45 — 46,68 — 46,22.

29. II. Holland 359,50 — 360,40 — 358,60, London 31,25 — 31,24 — 31,50 — 31,10, New York 8,91 — 8,939 — 8,899, Paris 35,11 — 35,20 — 35,02, Prag 26,40 — 26,46 — 26,34, Schweiz 172,86 — 173,29 — 172,43, Italien 46,40 — 46,35 — 46,61 — 46,15

Steuerkalender für März 1932.

	Einkommensteuer		Kumulativbesteuerung.	Gewerbesteuer Umsatzsteuer
	v. fund. Einkommen	von Dienstbezügen		
Tätigkeit der Behörde	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Deklaration		Öffentliche Aufforderung zur Deklaration und Abführung eines Viertels als I. Vierteljahresrate.	
Aufgabe des Steuerzahlers	Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Abführung der v. Arbeit über im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge		Monatliche Vorauszahlung für März 1932
Kreis der Verpflichteten	Handelsunternehmen der I. — III. Kategorie in allen Ortsklassen der I. u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse. Industriellen Unternehmen der I. — V. Kategorie. Grundstücke über 30 h Wohnhäuser mit mehr als 4 Zimmern.	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Alle Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern im Jahre 1931 Entschädigungen erhielten	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I — V gewerbliche Betriebe, Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)
Höhe der Zahlung		Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag bei m. natl. Einkommen über 400 zł. wasser dem 3/10 Kommunalzuschlag	Ein Viertel der Differenz zwischen Gesamt- und Einzelbesteuerung	1/2%, 1% u. 2% bezw. 1% bei Kommissionären, 1/4% Komm. Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Physische und Juristische Personen bis 1. Mai	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	5. März	15. März
Schonfrist	Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins bis 1. Juli.	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis zum 29. März
Strafen	Geldstrafen von 3—100, . zł.	Geldstrafe von 5—250 zł 1/10% Verzugszinsen	Geldstrafe von 5 bis 250. zł 1/2% Verzugszinsen.	1 1/2% Verzugszinsen

Wertpapiere.

3-proz. Pausanleihe 36,00 — 35,70, 4-proz. Dol-
taranleihe 48,50 — 48,00, 4-proz. Investitionsanleihe
89,75, 5-proz. Konversionsanleihe 40,00, 7-proz. Sta-
bilisationsanleihe 55,87 — 56,25 — 56,00, 10-proz.
Eisenbahnleihe 104,00, 8-proz. Pfandbriefe der
Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfand-
briefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen
der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In ihrem Ausweis vom 20. Februar zeigt die
Bank Polski abermals ein Steigen der Goldvorräte
um 40.000 Zł auf 602.333 Mill. Zł. Devisen und
deckungsfähige ausländische Geldsorten verringern
sich um 8.201 Mill. Zł auf 61.278 Mill. Zł., son-
stige dagegen stiegen um 7,71 Mill. Zł auf 123.542
Mill. Zł.

Das Wechselportefeuille weist abermals einen
Rückgang um 5.917 Mill. Zł auf 635.934 Mill. Zł.
Lombardkredite verringerten sich um 3.177 Mill. Zł
auf 117.305 Mill. Zł., sonstige Aktiva fiel um 21.656
Mill. Zł auf 129.735 Mill. Zł.

Unter den Passiven war ein Steigen der täglich
fälligen Verbindlichkeiten um 8.896 Mill. Zł auf
243.925 Mill. Zł festzustellen. Der Banknotenumlauf
verringerte sich um 42.647 Mill. Zł auf 1.068.888
Mill. Zł.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten
sind durch Gold allein mit 45,88 Prozent oder 15,88
Prozent oberhalb der durch die Statuten festgesetz-
ten Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis
durch Gold allein betrug 50,55 Prozent oder 10,55
Prozent über der durch die Statuten festgesetzten
Deckung. Die Deckung durch Gold allein betrug
56,35 Prozent. — Der Diskontsatz der Bank Polski
betrug 7½ Prozent, der Lombardsatz 8½ Prozent.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einfuhrgenehmigung für einfuhrverbotene Waren.

Die Besorgung von Einfuhrgenehmigungen für
einfuhrverbotene Waren übernimmt die Wirtschaft-
liche Vereinigung für Poln.-Schlesien.

Nebengebühr für verbilligte Pässe.

Die Handelskammer teilt mit, dass sie nach dem
Vorgang der anderen Industrie- und Handelskam-
mern Polens von den polnischen Staatsangehörigen,
die bei ihr Anträge auf Ausstellung verbilligter Han-
delsreisepässe einreichen, Gebühren erhebt und
zwar in Höhe von 3,— Zł. (je Antrag) für einmalige
Ausreise, 5,— Zł. für mehrmalige.

Ausländer haben für den Antrag auf Ausstel-
lung des Einreisepasses 10 bzw. 20,— Zł. (ein-
oder mehrmalige Einreise) zu entrichten.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Der Finanzminister hat die Frist, die in Art.
50 des Einkommensteuergesetzes für die Abgabe
von Erklärungen über das steuerbare Einkommen
durch physische Personen und Verwalter nichtan-
getretener Nachlassenschaften vorgesehen ist, bis
1. Mai d. Js. verlängert. (Dz. Ust. Nr. 12, Pos. 75.)

Einkommensteuer von Dienstbezügen.

Das Finanzministerium gibt bekannt, dass im
Sinne des Gesetzes vom 7. November 1931 über die
Abänderung einzelner Bestimmungen des Einkom-
mensteuergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 10, Pos. 771) —
Personen, die im Jahre 1931 Entschädigungen
(Dienstbezüge, Renten, Entschädigungen aller Art
von Mietsarbeit) von verschiedenen Arbeitgebern
erhalten haben, verpflichtet sind, bis zum 5. März
d. Js. den Steuerbehörden eine Berechnung der Dif-
ferenz zwischen der Einkommensteuer von Dienst-
bezügen, die gemäss des Art. 111 des Einkommen-
steuergesetzes von der gesamten Summe im Laufe
des Jahres 1931 von allen Arbeitgebern zusammen
entfällt und zwischen der Summe der im Laufe des
vergangenen Jahres durch die einzelnen Arbeitgeber
in Abzug gebrachten Steuern einzureichen.

Die Berechnung der Differenz ist auf einem be-
sonderen Formular einzureichen, das in jedem
Finanzamt, in der nächsten Finanzkasse erhältlich
ist, wobei gleichzeitig ¼ der Differenz als erste
Vierteljahresrate einzuzahlen ist.

Die erste Vierteljahresrate der Differenz kann
ebenso durch die P. K. O. der Kasse desjenigen
Finanzamtes eingezahlt werden, in dessen Bezirk
der die Berechnung Einreichende seinen ständigen
Wohnsitz oder Aufenthalt am 5. März d. Js. hat.
Im zweiten Falle ist die Berechnung der Differenz
zusammen mit dem Einzahlungsbeleg der 1. Viertel-
jahresrate direkt an das Finanzamt zu versenden.

Wer der Verpflichtung zur Berechnung der Dif-
ferenz nicht termingemäss nachkommt, unterliegt
einer Strafe nach den Vorschriften des Art. 94 über
das Einkommensteuergesetz.

Bei der Berechnung der Differenz ist der Woh-
nungszuschlag, der an staatliche und kommunale
Funktionen ausgezahlt worden ist, von welchem
die Einkommensteuererhebung gestundet und da-
raufhin gemäss Art. 126 des Einkommensteuerges-

Maschineneinfuhr als Gradmesser der Industrialisierung

Die Industrialisierung der Welt hat in den letz-
ten beiden Jahrzehnten bedeutende Fortschritte ge-
macht. Die Einfuhr von Produktionsmitteln, die die
in der Industrialisierung begriffenen Länder aus den
alten Industrieländern beziehen, ist ständig gestie-
gen. Immer mehr Länder, die wir früher als Roh-
stoffländer zu betrachten gewohnt waren, beginnen,
eigene Industrien aufzubauen, um selbst ihre Lan-
desprodukte für den Eigenbedarf und in steigendem
Masse auch für die Ausfuhr zu verarbeiten; sie tre-
ten erfolgreich in Wettbewerb mit anderen Län-
dern, die bisher den Markt der mittel- und hoch-
wertigen Verbrauchsgüter belieferten, wie z. B.
auch die steigende Beteiligung dieser Länder an der
Leipziger Messe in Gestalt nationaler Ausstellungen
zeigt.

Zu der Frage, wie sich der Aussenhandel der
Welt angesichts der Neuindustrialisierung in Zu-
kunft gestalten wird, hat vor kurzem Direktor Karl
Lange, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Stel-
lung genommen. Seine Ausführungen halten wir für
so wertvoll, dass wir sie hier unseren Lesern unter
Beschränkung auf die wichtigsten Gesichtspunkte
zur Kenntnis geben.

Hinsichtlich der Grösse des heutigen Aussen-
handels der Welt ist festzustellen, dass Länder mit
beginnender Industrialisierung einen weit geringe-
ren Aussenhandelsumsatz pro Kopf der Bevölke-
rung haben als solche mit fortschreitender Indus-
trialisierung oder gar hochindustrialisierte Länder.
Daraus ist zu schliessen, dass der Aussenhandel pro
Kopf der Bevölkerung mit fortschreitender Indus-
trialisierung durchschnittlich eine immer stärker
werdende Steigerung aufweist; dabei haben klei-
nere Länder wegen beschränkter Möglichkeiten zu
nationaler Arbeitsteilung (kleine Bevölkerungszahl,
Mangel an Bodenschätzen usw.) relativ grössere
Aussenhandelsumsätze. Das Erreichen eines gewis-
sen Entwicklungsgrades wird jedoch kein Stagnie-
ren der Verflechtung mit der Weltwirtschaft zur
Folge haben. Der Aussenhandel der hochindustriali-
sierten Länder zeigt vielmehr, dass die internatio-
nalen Verflechtungen um so intensiver werden, je
weiter die wirtschaftliche Entwicklung fortge-
schritten ist.

Betreffs der qualitativen Gestaltung des Aus-
senhandels wird die weitere Entwicklung so vor-
sich gehen, dass die bisher industriearmen Länder

mit den von den alten Ländern bezogenen Industrie-
anlagen zunächst den Eigenbedarf in niedrigwertigen
Verbrauchsgütern decken, und dass sich die
Industrieländer selbst immer mehr zur Herstellung
der höheren Qualitätsstufen spezialisieren werden,
die sie gegen die Produkte der Neuländer austau-
schen werden.

Ähnlich wie der gesamte Aussenhandel der
Länder steigt bei zunehmender Industrialisierung
naturgemäss auch die Maschineneinfuhr, im Beginn
sogar verhältnismässig stärker, da Maschinen zum
Industrieaufbau erforderlich sind. Die Industriali-
sierungsbewegung wird also auch künftig eine we-
itere Steigerung der Maschinenausfuhr aus den alten
Industrieländern mit sich bringen. Diese Ausfuhr-
steigerung wird auch nach Erreichen eines gewis-
sen Grades der Industrialisierung nicht aufhören,
wenn auch der Anteil der Maschineneinfuhr an der
Gesamteinfuhr der Neuländer zurückgehen wird, da
die mit der Industrialisierung verbundene Reich-
tums- und Kaufkraftsteigerung einen verhältnismäs-
sig stärkeren Aussenhandelsumsatz in Verbrauchs-
gütern zur Folge haben wird.

Der Welthandel wird also mit zunehmender
Industrieentwicklung eine weitere Steigerung auf-
weisen, die mit einer Verschiebung zu höheren
Qualitäten verbunden sein wird. Diese Entwicklung
kommt daher denjenigen Ländern zugute, deren
Erzeugnisse bereits jetzt auf einer sehr hohen Stufe
der Verfeinerung stehen, wie insbesondere Deutsch-
land. Dass die Industrien gerüstet sind, den ver-
schieden gestalteten Bedarf der Länder der Welt
in jeder Beziehung zu decken, beweist stets das
Bild vom industriellen Schaffen, welches die Grosse
Technische Messe und Baumesse Leipzig als aner-
kanntester internationaler Maschinenmarkt bietet.
Zweitausend Industrierwerke benutzen diese Gele-
genheit, um allen denen, die Maschinen beschaffen
müssen, ihre Erzeugnisse im Betriebe vorzuführen
und mit ihnen in enge Verbindung zu kommen.

Die Industrialisierung, die zunächst eine starke
Maschinenausfuhr aus den alten Ländern zur Vor-
aussetzung hat, wird die Grundlage für eine Erhö-
hung der Aussenhandelsumsätze sein. Keine Zoll-
mauern werden diese natürliche Entwicklung ein-
dämmen können, weil heute kein Volk selbständig
und unabhängig von allen anderen wirtschaften
kann, sondern weil das Wohlergehen eines Landes
von dem vieler anderer Länder abhängig ist.

Die 24. internationale Prager Mustermesse

Von Ing. Erich Vogt.

Zweimal im Jahre erhält die tschechoslovaki-
sche Wirtschaft einen Impuls von der Messe, zwei-
mal wartet man den Erfolg der Messe ab, als Sym-
ptom für die Weiterentwicklung der Wirtschaft. In
die Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes fällt diesmal
ihre Veranstaltung. Die grosse Zahl der Aussteller
aber bezeugt, dass mit Zuversicht eine Neubelebung
des Frühjahrgeschäftes erwartet wird. Eine Fülle
von Waren wird gezeigt, jeder Industriezweig ist
durch zahlreiche Firmen vertreten. Die ausgestell-
ten Waren haben eins gemeinsam: **Qualität und
günstiger Preis.** Diese zwei Faktoren haben der
tschechoslovakischen Ware eine Vorzugsstellung
geschaffen und sorgten dafür, dass „Made in Cze-
choslovakia“ bald eine gesuchte Handelsmarke
wurde. Und nicht zuletzt tritt das Schlagwort
„Dienst am Kunden“ hierzu, weniger um mit Ford
zu sprechen aus Sentimentalität, sondern aus dem
Streben, den Absatz zu vermehren und sich einen
guten Kundenstock neu zu schaffen.

Von der Terasse des Prager Messepalastes,
eines neue Sachlichkeit zeigenden Baues, auf den die
Prager jeden Fremden verweisen, überblickt man
die Messe. Die Zweckmässigkeit verratende Archi-
tektur des Palastes zeigt in seinem Inneren seine
Vorteile. Eine störungsfreie Besichtigung wird
durch breite Rundgänge erzielt und Personen und
Lastenaufzüge stehen den Besuchern zur Verfügung.
Eng neben dem Palaste liegt das Neue, kaum 5 Mi-
nuten entfernt das Alte Ausstellungsgelände, beide
dafür bestimmt die Spezialmessen zu beherbergen.

setzes niedergeschlagen worden ist, nicht in Be-
tracht zu ziehen.

Verbrauch im Industriebetrieb.

Die Kattowitz Aktiengesellschaft für Bergbau-
und Eisenhüttenbetrieb erhob als Rechtsnachfolge-
rin der „Bismarckhütte“ A. G. in Wielkie Hajduki
beim Oberverwaltungsgericht Klage gegen eine
Entscheidung des Finanzministeriums vom 20. Sep-
tember 1929 über die Umsatzsteueranlagung für
das Jahr 1928. Die Klägerin nahm für sich in An-
spruch die Anwendung des 1-prozentigen Steuer-
satzes von Umsätzen, die sie aus dem Verkauf von
Bohrrohren an Erdölunternehmen erzielt hatte und
führte zur Begründung folgendes aus: Bohrrohren
müssen im Bohrterrain zweckentsprechend herge-
richtet und verwendet werden, unterliegen also der
Weiterverarbeitung; nach Beendigung der Bohr-

Diesmal sind es vor allem die technische, die Radio,
die Hotel- und Gastwirtmesse und die Sonder-
gruppe „Das moderne Büro“, „Die elektrische
Küche“, „Kaffee und Tee“. Die internationale Film-
ausstellung nimmt durch ihre Vielseitigkeit und er-
schöpfende Detailierung eine Sonderstellung ein und
weist eine kulturelle und wirtschaftliche Abteilung
auf.

Die diesjährige Prager Frühjahrmesse wird in
den Tagen von 13.—20. März stattfinden, zu einer
Zeit, wo Prag in den Strahlen der ersten Frühling-
sonne den schönsten Anblick gewährt und Gelegen-
heit bietet, Geschäftserfolg mit angenehmen Auf-
enthalt zu verbinden. Der die Stadt majestätisch
überragende Hradschin (die Burg), die historischen
und architektonischen Schönheiten der Stadt haben
seit Jahrzehnten die Hauptstadt der Tschechoslo-
vakee zu einem Hauptziel des internationalen Reise-
verkehrs ausgestaltet. Fahrtbegünstigungen auf
ausländischen und csl. Eisenbahnen und Fluglinien,
sowie Passerleichterungen vereinfachen und verbil-
ligen einen Besuch Prags zur Messezeit.

Die Prager Mustermesse wird als eine Art
Wirtschaftsbarometer betrachtet. Ein guter Aus-
gang sei diesmal ein Zeichen wirtschaftlichen Auf-
stieges, eine Wiederkehr regen zwischenstaatlichen
Verkehrs, wo den natürlichen Bedürfnissen des
Warenaustausches der Völker keine künstlichen,
alte Beziehungen zerreissenden Schranken gesetzt
werden, sondern auf gesunder Basis die internatio-
nale Wirtschaft zur neuer Blüte gelangen kann.

arbeit bleiben sie grösstenteils in den Bohrlöchern
zurück, wodurch sie ihren Handelseisenwert verlie-
ren; aus der Erde gezogen, könnten sie allenfalls
als Alteisen verkauft werden, aber nicht mehr als
Röhren Verwendung finden. In die Erde montiert,
bilden sie allerdings einen Bestandteil der Bohr-
anlage.

Der Gerichtshof wies in der Urteilsbegründung
darauf hin, dass die Bohrrohren als wesentlicher
Bestandteil der Bohranlagen und zur Ableitung des
hervorquellenden Erdöls Verwendung findend, den
Investitionszwecken der Erdölunternehmen dienen.
Im übrigen sei die Frage, welchen Wert solche
Röhren nach Beendigung der Produktion besitzen,
und ob sie unter irgendwelcher Gestalt für
einen anderen wirtschaftlichen Zweck sich eignen,
belanglos für die Beurteilung der Erfordernisse im

Sinne des Art. 7 a des Gesetzes vom 15. Juli 1925 Dz. U. Pos. 550 (Anwendung des 1-prozentigen Steuersatzes).

In der Begründung einer Reihe von Urteilen (Firma Nadel & Katz, Stahlwerke Meyerhold A.-G., Vereinigte Königs- und Laurahütte A. G.) hat das Oberverwaltungsgericht hervorgehoben, dass der in Art. 7 a des Gesetzes vorgesehene Steuersatz lediglich auf Umsätze angewandt werden kann, die aus dem Verkauf von Erzeugnissen an diejenigen Unternehmen stammen, welche diese Erzeugnisse in ihrem Industriebetrieb verarbeiten oder verbrauchen, d. h. dass die erworbenen Artikel im Betriebe des Käufers den Zwecken der Produktion dienstbar gemacht werden und sich als ein Glied in die Kette des Produktionsherganges als solchen einfügen müssen; diesem gesetzlichen Erfordernis entsprechen mithin nicht Materialien, die im Betrieb des Käufers für Investitionszwecke bestimmt sind. Solche Materialien vergrößern als mehr oder minder beständige Werte das Vermögen des Unternehmens und sind zwar für den Gebrauch bei der Erzeugung bestimmt, unterliegen jedoch dem Verbrauch nur allmählich, durch Abnutzung, also nicht unmittelbar beim Produktionshergang durch diesen selbst.

Das Oberverwaltungsgericht beruft sich bei der Abweisung der Klage auf die in den angeführten Urteilen enthaltene, eingehende Begründung auf Grund des § 34 des durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 25. Mai 1928 bekanntgegebenen Reglements.

Eingangsvermerk für auf dem Seewege eingetretene Waren.

Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D. IV. 998/3/32 vom 26. Januar 1932.

Durch Verordnung vom 19. XII. 31 über die teilweise Aenderung des Zolltarifs sind für einige

Waren Zollsätze (autonome) eingeführt worden.

Werden solche Waren zur Verzollung an Innenzollämter überwiesen, so haben die Seezollämter auf allen Stücken der Ueberweisungslisten in der Spalte „Bemerkung“ den Vermerk zu machen: „Ware am..... auf dem Seewege im Zollgebiet eingetroffen“.

Diese Vermerke sind durch den Zollbeamten zu bescheinigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Die Seezollsätze können auf die ab 14. Januar 1932 zur Verzollung angemeldeten Waren angewandt werden.

Veredelungsverkehr über Danzig.

In Danzig wird ein Veredelungsverkehr gepflegt, den das Finanzministerium nicht als legalen Verkehr ansieht, deshalb muss eine Kontrolle durchgeführt werden, damit die aus diesem Verkehr stammenden Waren nicht nach Polen eingeführt werden. Es sind dies folgende Waren: 1) Armaturen aus Metall, fertige und halbfertige, 2) Bijouterie- und Bernsteinerzeugnisse, 3) Zucker, Sirup, Melasse und zuckerhaltige Erzeugnisse, 4) Damen- und Herrenpelze, Mützen und Pelzhüte, 5) Maschinen aller Art und Maschinenteile, 6) Kupfer und Kupferlegierungen in Blöcken, Rohgüsse aus Kupfer und Kupferblech, 7) Eisen- und Metallgüsse, 8) Damen-, Her-

ren-, Kinder- und Berufskleidung, 9) Garn aus Leinen und Hanf, 10) Röhren und Bleche aus Blei, 11) Messingröhren, 12) gegerbtes und lackiertes Leder, 13) Pelzleder aller Art bearbeitet, 14) Gewebe aus Baumwolle, Jute, Hanf, Leinen, Wolle, Seiden und Kunstseiden, 15) Juweliererzeugnisse aller Art aus Silber und Gold.

Von den Abnehmern dieser Waren in Polen wird die Vorlegung des Beweises einer vorschriftsmässigen Verzollung jeder Sendung verlangt werden. Sendungen, die von Danziger Unternehmen stammen, die sich den polnischen Bestimmungen unterwerfen und einen legalen Verkehr nachweisen können, werden diesem Zwange nicht unterliegen. Die erwähnten Unternehmen dürfen ausser anderen Beweisen auch entsprechende Bescheinigungen des Zollinspektors in Danzig vorlegen.

Weitere Einfuhrverbote.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 9 vom 11. Februar 1932 veröffentlichten Verordnung des Ministerrats wird das Verzeichnis der einfuhrverbotenen Waren wie folgt erweitert:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 37 Pkt. 4a	Heringe frisch, gefroren.
aus 55 Pkt. 1 u. 2	Sohlenleder.

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1932 in Kraft.



Freie Fahrt zur Leipziger Messe!

Leipziger Frühjahrsmesse 1932:

Nähere Bedingungen bei den führenden Reisebüros und dem Ehrenamtlichen Vertreter:
Dr. W. Zowe, Katowice, Drzymały 3 II. Tel. 3074

Mustermesse 6. bis 12. März, Grosse Technische Messe und Baumesse 6. bis 13. März, Textilmesse 6. bis 9. März, Sportartikel- und Möbelmesse 6. bis 10. März.

L. ALTMANN

Eisenwarengrosshandlung

Katowice, Rynek 11
Telefon 24, 25, 26. Gegründet 1886

Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, autog. Schweiß- und Schneid-Apparate, Bau- u. Karosserie-Beschläge, Haus- und Küchengeräte, Teppich-, Klop- und Reinigungsmaschinen

Marke „Hoover“

Inserate

in der Wirtschafts-Korrespondenz

haben den grössten Erfolg!

Dom Towarowy Bobrek

Katowice, ul. Poprzeczna
rozpoczyna swe tradycyjne

Białe Tygodnie

w dniu 29 lutego

Wybór towaru miękki, ceny specj. niskie, obsługa szybka
Oglądajcie nasze okna wystawne.

Die bekanntesten Biere

AUS DER FÜRSTLICHEN
UND BÜRGERLICHEN
BRAUEREI TICHAU



SIND IN ALLEN OBERSCHL.
LOKALEN ZU HABEN!

Man verlange überall ausdrücklich

Tichauer Bier

Jest to

Henkla

system stały:



Towar dobry
doskonaly!